

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 25.01.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 20.01.2016.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf.GR. Robert Stania | 17. GR Ing. Karl Köckeis |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 18. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 3. gf.GR. DI Norman Pigisch | 19. GR. Michael Dubsy |
| 4. gf.GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter | 20. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 5. gf.GR Werner Heindl | 21. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 6. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Sykora | 22. GR. Herbert Kammer, MBA |
| 7. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 23. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky |
| 8. gf GR. Andreas Grundtner | 24. GR. Richard Baumann |
| 9. GR ⁱⁿ . Britta Dullinger | 25. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 10. GR Michael Gnauer | 26. GR. Markus Neunteufel |
| 11. GR. Stefan Satra | 27. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 12. GR Philipp Kocher | 28. GR Werner Bechtold |
| 13. GR ⁱⁿ . Irene Orchard | |
| 14. GR. Nikolaus Patoschka | |
| 15. GR DI Otto Kleissner | |
| 16. GR Ing. Wolfgang Lintner | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 5. ----- |
| 2. gf GR RR Josef Tutschek | 6. ----- |
| 3. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung der Protokolle vom 14.12.2015

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) WieNeuBräu – Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens als Firmenlogo
- 2) Wiener Neudorfer Woche 2016
- 3) Zusammenarbeit mit Ö-Ticket
- 4) Subventionen
- 5) Reduktion Durchgangsverkehr B17 – Auftrag Detailprojekt
- 6) ABA Hauptstraße Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht – Auftrag
- 7) WVA BA09, Hauptstraße Fördervertrag KPC – Annahme
- 8) Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 80 auf der A2/Beauftragung
- 9) Ankauf Fahrzeug für Grünflächenpflege
- 10) Bittleihen Flüchtlingsfamilien im ehemaligen Mobiki
 - a) Familie a
 - b) Familie b
- 11) Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Allfälliges/Anfragen

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 12) Sozialfonds
- 13) Wohnungsvergaben
- 14) Parkplatzvergaben
- 15) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - c) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
- 16) Dringlichkeitsanträge

Pkt. F) Allfälliges/Anfragen

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 14.12.2015

Die Protokolle wurden einstimmig genehmigt.

Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der private Infokanal Wiener Neudorf TV wird mit Mitteln der Marktgemeinde Wiener Neudorf unterstützt. Bisher wurde nur eine parteipolitische Veranstaltung – der Neujahrsempfang der ÖVP – veröffentlicht.

Um eine breite Fächerung und Vielseitigkeit zu gewährleisten, werden Richtlinien empfohlen. Die Dringlichkeit ist durch die zeitnahen Veranstaltungen des UFO Gschnas und des SPÖ Heringsschmauses gegeben.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass politische Veranstaltungen gemäß des Wahlergebnisses berücksichtigt werden.

Rechenbeispiel: Bei 11 Veranstaltungen würden sich daher folgende Berichte ergeben:

5 SPÖ
4 ÖVP
1 UFO
1 FPÖ

*Die Fraktionsvorsitzenden werden ersucht die Veranstaltungen über die berichtet werden soll rechtzeitig bis spätestens 24. des Vormonats bekannt zu geben.
Die Drehpläne aller von Wiener Neudorf TV gedrehten Veranstaltungen sollen im Vorfeld auch an die Fraktionsvorsitzenden übermittelt werden.“*

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 11a.

Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ:

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Die „Champions Trophy“ ist mit über 128 Teams aus ganz Europa (u.a. Liverpool, Juventus Turin, Borussia Dortmund und FC Porto) das größte U10 Fußballturnier in Österreich. Die „Champions Trophy“ wird von der Eventagentur „sportshow entertainment“ in Zusammenarbeit mit dem SC Brunn, Admira Wacker, ASV Vösendorf und 1. SV Wiener Neudorf veranstaltet.

Die Marktgemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Vösendorf haben als Partner bereits zugesagt.

Da bereits die Planungen für das Turnier für 2017 begonnen haben und organisatorische Vorleistungen zu tätigen sind, ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf unterstützt das Finalturnier, welches voraussichtlich vom 17.-18.06.2017 stattfinden wird, in folgender Form:

- *Hilfestellung bei Absperrgittern*
- *Stellung eines Pickerlbuses*
- *Bereitstellung eines Schulturnsaales oder des Volksheimes für 2-5 Jugendmannschaften*
- *Bereitstellung von A Ständern*
- *Bereitstellung von Werbeflächen in den Schaukästen und Litfaßsäulen*
- *Kostenlose Bereitstellung von Transparent- Werbeflächen*
- *Kostenlose Bereitstellung von Werbeflächen in der Gemeindezeitung*
- *Unterstützender Pauschalbeitrag von 3.000,- Euro*

Im Zuge dieser Kooperation werden bis auf Widerruf 30-50 Gratiskarten für alle Admira Heimspiele zur Verfügung gestellt. Damit wird auch eine Forderung des letzten Jugendbeirates vom 13.01.2016 schnell, unbürokratisch und vor Beginn der Bundesligarückrunde am 07.02. erfüllt.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 11b.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) WieNeuBräu – Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens als Firmenlogo

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Herr Helmut Dobritzhofer hat bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf um die Bewilligung angesucht, das Gemeindewappen in verfremdeter Form für seine Brauerei im Rahmen der Landwirtschaft und für das „Braustüberl“ führen zu dürfen. Das Mail von Herrn Dobritzhofer vom 30.12.2015 sowie eine Darstellung des Firmenlogos sind Bestandteil dieses Gemeinderatsantrags.

Gemäß Par. 4 (3) der Niederösterreichischen Gemeindeordnung bedarf die Führung des Gemeindewappens der Bewilligung des Gemeinderates, auch wenn wie im vorliegenden Fall das „Hackl“ durch ein Bierglas ersetzt wird.

Um dieser gesetzlichen Bestimmung Folge zu leisten, ergeht nachfolgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt in Entsprechung des Par. 4 (3) der Niederösterreichischen Gemeindeordnung, Herrn Helmut Dobritzhofer als Eigentümer der Firma WieNeuBräu aufgrund seines Ansuchens vom 30.12.2015 (siehe Beilage) für die Brauerei im Rahmen der Landwirtschaft und für das „Braustüberl“ die Führung des Gemeindewappens in verfremdeter Form (siehe Beilage) als Firmenlogo auf unbestimmte Zeit zu bewilligen, sofern von dem Logo kein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird. Sollte der Brauereibetrieb und/oder der Betrieb des Lokals „Braustüberl“ eingestellt werden, erlischt diese Bewilligung automatisch. Diese ist auch nicht übertragbar.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:12; Stimmenhaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GR Michael Dubsky, GRin Monika Waldhör, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

2) Wiener Neudorfer Woche 2016

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die 46. Wiener Neudorfer Woche in der Zeit von Samstag, 18. Juni bis Sonntag, 26. Juni 2016 abzuhalten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Zusammenarbeit mit Ö-Ticket

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Zusammenarbeit mit ÖTicket ab Februar 2016 laut beiliegendem Vertrag.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Subventionen

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

2016

Kickboxverein KSC € 10.000,00 (bisher 2016 € 000,00)
(Auszahlung: 50% im Jänner 2016 und 50% im Juni 2016)

Gabi Stur Ensemble € 2.000,00 (bisher 2016 € 000,00)

Tischtennisverein Wiener Neudorf 1947 € 36.000,00 (bisher 2016 € 000,00)
(Auszahlung: 50% im Jänner 2016 und 50% im Juni 2016)

Modellbahnfreunde Wiener Neudorf € 400,00 (bisher 2016 € 000,00)

Sportclub Aktivität € 660,00 (bisher 2016 € 000,00)
(Gegenverrechnung für nicht bezahlte Mietkosten)

Atzgersdorfer Männergesangsverein 1880 € 1.140,00 (bisher 2016 € 000,00)

Lions Club Burg Lichtenstein € 600,00 (bisher 2016 € 000,00)“

Abänderungsantrag:

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

2016

Kickboxverein KSC € 10.000,00 (bisher 2016 € 000,00)
(Auszahlung: 50% im Jänner 2016 und 50% im Juni 2016)

Gabi Stur Ensemble € 2.000,00 (bisher 2016 € 000,00)

Tischtennisverein Wiener

Neudorf 1947 € 36.000,00 (bisher 2016 € 000,00)
(Auszahlung: 50% im Jänner 2016 und 50% im Juni 2016)

Modellbahnfreunde Wiener Neudorf € 400,00 (bisher 2016 € 000,00)

Sportclub Aktivität € 660,00 (bisher 2016 € 000,00)
(Gegenverrechnung für nicht bezahlte Mietkosten)

Atzgersdorfer Männergesangsverein 1880 € 1.140,00 (bisher 2016 € 000,00)

Lions Club Burg Lichtenstein € 600,00 (bisher 2016 € 000,00)

Die Auszahlungen erfolgen nach Vorliegen eines gültigen Vereinsregisterauszuges.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subvention „Atzgersdorfer Männergesangsverein 1880“ wird mehrheitlich (17:13; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GR Michael Dubsky, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Dr. Spyridon Messogits, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel, GR Werner Bechtold) angenommen.

Die Subvention Lions Club Burg Liechtenstein wird mehrheitlich (29:1; Stimmenthaltung GR Werner Bechtold) angenommen.

Alle anderen Subventionen werden einstimmig angenommen.

5) Reduktion Durchgangsverkehr B17 – Auftrag Detailprojekt

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in den letzten Jahren an einem Konzept gearbeitet mit dem Ziel, die großen Verkehrsflächen des Individualverkehrs im Ortszentrum als Gestaltungsfläche für die Ortsentwicklung zurückzugewinnen. Grundgedanke des VLSA-Konzeptes ist es, durch möglichst wenige bauliche Maßnahmen und durch intelligente Anpassung der Lichtsignalanlagen den Anteil des Durchgangsverkehrs im Ortszentrum zu minimieren. Im Konzept konnte die Wirkung dieser Maßnahmen nachgewiesen werden. Um diese Planungen einer Umsetzung zuzuführen ist es als nächster Schritt erforderlich, das Konzept zu aktualisieren, zu präzisieren und Lösungsvorschläge für detaillierte Fragestellungen, die vom Land NÖ zurückgemeldet wurden, einzuarbeiten. Es werden folgende Lichtsignalanlagen behandelt:

- VLSA 3510: B17 / A2 ASt Mödling-SCS
- VLSA 3337: B17 / Steinfeldstraße
- VLSA 3387: B11 / B17 / Hauptstraße
- VLSA 3397: B11 / B17 / Brown-Boveri-Straße

• VLSA 3386: B11 / A2 ASt Wiener Neudorf / Straße 6

Die weitere Vorgehensweise wurde mit den zuständigen Abteilungen des Landes Niederösterreich abgestimmt. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf und die zuständige Abteilung des Landes Niederösterreich beauftragen die nachstehenden Leistungen je zur Hälfte.

Dieser Aufteilungsschlüssel ist nur für diese Leistung, zukünftige Aufteilungen im Rahmen dieses Projektes werden neu verhandelt.

Daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit der Weiterführung des VLSA-Konzeptes, zur Verringerung des Durchzugsverkehrs auf der B17 in Wiener Neudorf, die IKK Kaufmann-Krieberrnegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz, gemäß Angebot AN15-0259 vom 11.12.2015 zum Preis von € 19.950,97 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20:10; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GR Michael Dubsky, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Dr. Spyridon Messogits, GR Markus Neunteufel) angenommen.

6) ABA Hauptstraße Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: In der Hauptstraße, zwischen Linkegasse und B 17, wurde im Jahr 2015 eine Abwasserdruckleitung errichtet und die Ortswasserleitung erneuert. Vor der geplanten Neugestaltung der Straßenoberfläche sollen die Schmutz- und Regenwasserkanäle, gemäß Sanierungskonzept der Zieritz + Partner GmbH., ebenfalls saniert werden. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Zieritz + Partner ZT GmbH., Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, mit der weiterführenden Planung, der Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und der Durchführung der örtlichen Bauaufsicht, im Rahmen der Sanierung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Hauptstraße, zwischen der Linkegasse und der B 17, gemäß Angebot vom 18.12.2015, zum Preis von € 37.500,00 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) WVA BA09, Hauptstraße Fördervertrag KPC – Annahme

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die Marktgemeinde hat im Jahr 2015 die Wasserversorgungsanlage in der Hauptstraße erneuert und vor Inangriffnahme der Arbeiten um Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz angesucht. Dem Ansuchen entsprechend wurde eine Förderung genehmigt. Es ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden,

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B501208**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Wasserversorgungsanlage
BA 9 Erneuerung Ortswasserleitung "Hauptstraße"
Funktionsfähigkeitsfrist 16.12.2016

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 30.11.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 01.12.2015 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	810.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	728,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 122.228,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,84 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 80 auf der A2

Vizebürgermeisterin Dr Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Rechtsanwaltsbüro Krist/Bubits Rechtsanwälte OG, Kaiserin Elisabeth Straße 2, 2340 Mödling, mit der Verfassung eines Schriftsatzes samt Grundlagenaufbereitung bis zur Stellung eines Antrages auf Erlassung einer Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A2 „Tempo 80 km/h“ zu beauftragen. Gemäß beiliegender Kostenschätzung beträgt der

voraussichtliche Zeitaufwand ca. 71 Stunden mit einer vorhersehbaren Schwankungsbreite von +/- 10 % à € 360,-- inkl. Mwst. zuzüglich Barauslagen. Der anfallende Zeitaufwand für die Schriftsatzverfassung ist mit 78 Stunden gedeckelt.

Der Aufwand für allfällige Teilnahmen der Rechtsanwaltskanzlei Krist/Bubits an Pressekonferenzen, Bürgerversammlungen, Gemeinderatssitzungen, allfälligen Besprechungen etc. würde ebenso wie der Aufwand für das zuführende Verwaltungsverfahren neben dem gedeckelten Aufwand nach den tatsächlich anfallenden Stunden zum Preis von € 360,-- inkl. Mwst. zuzüglich Barauslagen verrechnet werden.

Die Bedeckung der durch diesen Gemeinderatsbeschluss entstehenden Kosten ist auf dem Haushaltskonto 5/523-050 (ao. Vorhaben Lärmschutz) gegeben.“

Gegenantrag der Fraktion SPÖ:

Diesen Tagesordnungspunkt dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung zuzuweisen.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis ersucht um eine Sitzungsunterbrechung.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Gemeinderatssitzung von 20:10 Uhr bis 20:20 Uhr.

Die Sitzung wird um 20:40 Uhr fortgesetzt.

Gemeinsamer Abänderungsantrag aller Fraktionen:

Sachverhalt:

Aufgrund der Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2015 muss das Verkehrsministerium eine Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen.

Deshalb ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Rechtsanwaltsbüro Krist/Bubits Rechtsanwälte OG, Kaiserin Elisabeth Straße 2, 2340 Mödling, mit der Verfassung eines Schriftsatzes samt Grundlagenaufbereitung bis zur Stellung eines Antrages auf Erlassung einer Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A2 „Tempo 80 km/h“ zu beauftragen. Gemäß beiliegender Kostenschätzung beträgt der voraussichtliche Zeitaufwand ca. 71 Stunden mit einer vorhersehbaren Schwankungsbreite von +/- 10 % à € 360,-- inkl. Mwst. zuzüglich Barauslagen. Der anfallende Zeitaufwand für die Schriftsatzverfassung ist mit 78 Stunden gedeckelt.

Der Aufwand für allfällige Teilnahmen der Rechtsanwaltskanzlei Krist/Bubits an Pressekonferenzen, Bürgerversammlungen, Gemeinderatssitzungen, allfälligen Besprechungen etc. würde ebenso wie der Aufwand für das zuführende Verwaltungsverfahren neben dem gedeckelten Aufwand nach den tatsächlich anfallenden Stunden zum Preis von € 360,-- inkl. Mwst. zuzüglich Barauslagen verrechnet werden.

Die Bedeckung der durch diesen Gemeinderatsbeschluss entstehenden Kosten ist auf dem Haushaltskonto 5/523-050 (ao. Vorhaben Lärmschutz) gegeben.

Voraussichtliche Gesamtkosten: ca. 30.000,-- Euro.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

9) Ankauf Fahrzeug für Grünflächenpflege

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Der Wirtschaftshof soll ab 2016 umfangreiche Grünflächenpflegearbeiten im Gemeindegebiet übernehmen, wofür ein entsprechendes Fahrzeug erforderlich ist. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Porsche Inter Auto GmbH & Co KG, Zweigniederlassung Stipschitz, Franz Josef Straße 21, 2344 Maria Enzersdorf, mit der Lieferung von 1 Stk. VW Crafter 50 Fahrgestell MR TDI 2-türig Modell 2FF2H5DF zu beauftragen.

Die Finanzierung des Fahrzeuges erfolgt gemäß der Freibleibenden Porsche Bank Leasingkalkulation vom 22.12.2015, basierend auf Angebots-ID 155/060/22.12.2015, als Leasingvariante mit einer Laufzeit von 60 Monaten und einer Monatsrate von € 1.016,57 inkl. MWSt. (beinhaltend Leasing-Entgelt, B2B Wartungsaktion, TopGarantie PLUS) mit Restwert € 5.650,00 zzgl. einmaliger Bearbeitungsgebühr von € 150,00 inkl. MWSt. und einmaliger Vertragsgebühr von € 370,59 steuerfrei.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (22:8; Stimmenhaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner) angenommen.

10) Bittleihen Flüchtlingsfamilien im ehemaligen Mobiki

a) Familie a

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die Nutzung des Containers des ehemaligen „Mobiki-Kindergartens“ als Flüchtlingsunterkunft für eine Familie, bestehend aus folgenden Personen:

Herrn Ismael Ibrahim, geb. 05.01.1987, Frau Fatima Abdullah, geb. 01.01.2001 sowie Frau Midia Ismael, geb. 01.01.1996 (Schwester von Herrn Ismael Ibrahim), beabsichtigt für die Dauer des Asylverfahrens inklusive gesetzliche Übergangsfrist von 4 Monaten. Die Betreuung der Familie übernimmt gemäß Rücksprache die Pfarre Wiener Neudorf:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - Leihgeber - genannt, einerseits und

_____ *Ibrahim ISMAEL* _____, geboren _____ *05.01.1987* _____,

_____ *Fatima ABDULLAH* _____, geboren _____ *01.01.2001* _____,

_____ *Midia ISMAEL* _____, geboren _____ *01.01.1996* _____,

zusammen im Folgenden geschlechtsneutral im Singular - Leihnehmer - genannt, andererseits,

unter Beitritt der

Pfarre Wiener Neudorf,
Wiener Straße 15, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - Pfarre - genannt, andererseits.

I. Präambel

- 1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen.*
- 2. Als Leihnehmer werden in dem gegenständlichen Leihgegenstand insgesamt zwei Flüchtlingsfamilien (mindestens ein Elternteil und eigene Kinder) vorgesehen, wobei die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Personen nach Maßgabe der Größe des Leihgegenstandes und der vorhandenen sanitären Einrichtungen festzulegen ist.*
- 3. Die Pfarre wird sämtliche im Leihgegenstand untergebrachten Personen betreuen und unterstützen. Weiters stimmen der Leihnehmer und die Pfarre zu, dass Erklärungen des Leihgebers mit Wirksamkeit für den Leihnehmer auch gegenüber der Pfarre abgegeben und Zustellungen mit Wirksamkeit für den Leihnehmer an die Pfarre vorgenommen werden können.*
- 4. Der Pfarre kommt das Recht zu, die Betreuungsleistungen und sonstige in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen aus wichtigem Grund einzustellen und aus der gegenständlichen Vereinbarung auszuschneiden. Die Pfarre hat dies dem Leihgeber unter Angabe des wichtigen Grundes schriftlich mitzuteilen. Die Pfarre verpflichtet sich jedoch, ihren Verpflichtungen noch für einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang der Erklärung beim Leihgeber nachzukommen, sodass der Leihgeber für entsprechenden Ersatz Vorsorge treffen kann.*

II. Vertragsgegenstand

- 1. Der Leihgeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2000, Grundstück Nr. 886/1, KG 16128 Wiener Neudorf und dem darauf errichteten Containerkindergarten, genannt MOBIKI-Kindergarten.*
- 2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der in der Beilage./1 gelb umrandet dargestellten Baulichkeiten des Containerkindertens samt Terrassenfläche und kleiner Gartenfläche. Die östlich von der Terrasse gelegenen Grundflächen werden durch einen Zaun abgetrennt und einer anderen Nutzung zugeführt, sind von der Nutzung durch den Leihnehmer daher ausdrücklich ausgenommen.*
- 3. Dem Leihnehmer sind der Zustand und die Ausstattung des Nutzungsgegenstandes bekannt. Die für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erforderlichen Adaptierungen der Sanitärinstallationen wurden bereits auf Kosten des Leihgebers durchgeführt.*
- 4. Der Leihnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Leihgegenstand auch weitere Leihnehmer untergebracht werden können und ihm daher nur eine Mitnutzungsmöglichkeit zukommt, die er unter Rücksichtnahme auf die sonstigen Benützer auszuüben hat.*

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

- 1. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.*
- 2. Der Leihnehmer hat jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Grundflächen entfallenden anteiligen Betriebskosten (öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heiz- und (Warm-)Wasserkosten sowie Kosten für Strom) zuzüglich USt zu bezahlen. Der Leihgeber wird hierfür einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von Euro 240,- (inkl. USt) in Rechnung stellen. Dem Leihnehmer ist bekannt, dass im Leihgegenstand eine elektrische Heizung verbaut ist.*
- 3. Die monatlichen Beiträge sind jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an den Leihgeber zu bezahlen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.*

4. Die für die abgeschlossene Gebäudehaftpflichtversicherung zu leistenden Prämienzahlungen werden weiterhin vom Leihgeber bezahlt.
5. Der Leihnehmer verpflichtet sich jedoch, für die gegenständlichen Räumlichkeiten samt Freiflächen eine angemessene Haushaltsversicherung im üblichen Deckungsumfang abzuschließen und die anfallenden Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Leihnehmer hat dem Leihgeber auf Anfrage den Abschluss sowie aufrechten Bestand der Haushaltsversicherung nachzuweisen.

V. Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Leihnehmer hat insbesondere auch die um den Containerkindergarten gelegenen und von der Nutzungsvereinbarung umfassten Freiflächen zu betreuen und zu pflegen.
3. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhältigen Personen - vorliegt.

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.
2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.
3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

1. *Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.*
2. *Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.*
3. *Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.*

VII. Gebrauchsrecht

1. *Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.*
2. *Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers weiteren Personen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.*

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. *Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.*
2. *Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionsersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.*

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Die Pfarre hat sämtliche für die Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf ihre Kosten einzuholen.

XI. Mehrere Leihnehmer

Mehrere Leihnehmer haften dem Leihgeber für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
gfGR

.....
GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom

Leihnehmer:

.....

.....

Pfarre:

.....
Pfarrer Pater Josef Denkmayr

Beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Familie b

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die Nutzung des Containers des ehemaligen „Mobiki-Kindergartens“ als Flüchtlingsunterkunft für eine Familie, bestehend aus folgenden Personen:

Herrn Zaher ALKARAD (Vater, geb. 01.01.1975), Frau Mountaha ALJUHMANI (Mutter, geb. 21.03.1983), deren Kinder Ahmed ALKARAD, geb. 20.05.2000 (Sohn), Ghaith ALKARAD, geb. 02.01.2007 (Sohn) sowie Laith ALKARAD, geb. 29.01.2008 (Sohn), beabsichtigt für die Dauer des Asylverfahrens inklusive gesetzliche Übergangsfrist von 4 Monaten. Die Betreuung der Familie übernimmt gemäß Rücksprache die Pfarre Wiener Neudorf:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - Leihgeber - genannt, einerseits und

_____ Zaher ALKARAD _____, geboren _____ 01.01.1975 _____,

_____ Mountaha ALJUHMANI _____, geboren _____ 21.03.1983 _____,

zusammen im Folgenden geschlechtsneutral im Singular - Leihnehmer - genannt, andererseits,

unter Beitritt der

Pfarre Wiener Neudorf,
Wiener Straße 15, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - Pfarre - genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen.
2. Als Leihnehmer werden in dem gegenständlichen Leihgegenstand insgesamt zwei Flüchtlingsfamilien (mindestens ein Elternteil und eigene Kinder) vorgesehen, wobei die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Personen nach Maßgabe der

Größe des Leihgegenstandes und der vorhandenen sanitären Einrichtungen festzulegen ist.

- 3. Die Pfarre wird sämtliche im Leihgegenstand untergebrachten Personen betreuen und unterstützen. Weiters stimmen der Leihnehmer und die Pfarre zu, dass Erklärungen des Leihgebers mit Wirksamkeit für den Leihnehmer auch gegenüber der Pfarre abgegeben und Zustellungen mit Wirksamkeit für den Leihnehmer an die Pfarre vorgenommen werden können.*
- 4. Der Pfarre kommt das Recht zu, die Betreuungsleistungen und sonstige in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen aus wichtigem Grund einzustellen und aus der gegenständlichen Vereinbarung auszuschneiden. Die Pfarre hat dies dem Leihgeber unter Angabe des wichtigen Grundes schriftlich mitzuteilen. Die Pfarre verpflichtet sich jedoch, ihren Verpflichtungen noch für einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang der Erklärung beim Leihgeber nachzukommen, sodass der Leihgeber für entsprechenden Ersatz Vorsorge treffen kann.*

II. Vertragsgegenstand

- 1. Der Leihgeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2000, Grundstück Nr. 886/1, KG 16128 Wiener Neudorf und dem darauf errichteten Containerkindergarten, genannt MOBIKI-Kindergarten.*
- 2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der in der Beilage./1 gelb umrandet dargestellten Baulichkeiten des Containerkindergartens samt Terrassenfläche und kleiner Gartenfläche. Die östlich von der Terrasse gelegenen Grundflächen werden durch einen Zaun abgetrennt und einer anderen Nutzung zugeführt, sind von der Nutzung durch den Leihnehmer daher ausdrücklich ausgenommen.*
- 3. Dem Leihnehmer sind der Zustand und die Ausstattung des Nutzungsgegenstandes bekannt. Die für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erforderlichen Adaptierungen der Sanitärinstallationen wurden bereits auf Kosten des Leihgebers durchgeführt.*
- 4. Der Leihnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Leihgegenstand auch weitere Leihnehmer untergebracht werden können und ihm daher nur eine Mitnutzungsmöglichkeit zukommt, die er unter Rücksichtnahme auf die sonstigen Benützer auszuüben hat.*

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

1. *Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.*
2. *Der Leihnehmer hat jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Grundflächen entfallenden anteiligen Betriebskosten (öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heiz- und (Warm-)Wasserkosten sowie Kosten für Strom) zuzüglich USt zu bezahlen. Der Leihgeber wird hierfür einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von Euro 240,- (inkl. USt) in Rechnung stellen. Dem Leihnehmer ist bekannt, dass im Leihgegenstand eine elektrische Heizung verbaut ist.*
3. *Die monatlichen Beiträge sind jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an den Leihgeber zu bezahlen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.*
4. *Die für die abgeschlossene Gebäudehaftpflichtversicherung zu leistenden Prämienzahlungen werden weiterhin vom Leihgeber bezahlt.*
5. *Der Leihnehmer verpflichtet sich jedoch, für die gegenständlichen Räumlichkeiten samt Freiflächen eine angemessene Haushaltsversicherung im üblichen Deckungsumfang abzuschließen und die anfallenden Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Leihnehmer hat dem Leihgeber auf Anfrage den Abschluss sowie aufrechten Bestand der Haushaltsversicherung nachzuweisen.*

V. Pflichten des Leihnehmers

1. *Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.*
2. *Der Leihnehmer hat insbesondere auch die um den Containerkindergarten gelegenen und von der Nutzungsvereinbarung umfassten Freiflächen zu betreuen und zu pflegen.*
3. *Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhältigen Personen - vorliegt.*

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

1. *Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.*
2. *Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.*
3. *Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.*

Durch den Leihnehmer:

1. *Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.*
2. *Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.*
3. *Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.*

VII. Gebrauchsrecht

1. *Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.*
2. *Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers weiteren Personen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.*

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. *Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den*

Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.

- 2. *Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionsersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.*

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Die Pfarre hat sämtliche für die Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf ihre Kosten einzuholen.

XI. Mehrere Leihnehmer

Mehrere Leihnehmer haften dem Leihgeber für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom

Leihnehmer:

.....

.....

Pfarre:

.....
Pfarrer Pater Josef Denkmayr

Beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom
.....

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Dringlichkeitsanträge

a) Dringlichkeitsantrag betreffend Wiener Neudorf TV

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt: Der private Infokanal Wiener Neudorf TV wird mit Mitteln der Marktgemeinde Wiener Neudorf unterstützt. Bisher wurde nur eine parteipolitische Veranstaltung – der Neujahrsempfang der ÖVP – veröffentlicht.

Um eine breite Fächerung und Vielseitigkeit zu gewährleisten, werden Richtlinien empfohlen. Die Dringlichkeit ist durch die zeitnahen Veranstaltungen des UFO Gschnas und des SPÖ Heringsschmauses gegeben.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass politische Veranstaltungen gemäß des Wahlergebnisses berücksichtigt werden.

Rechenbeispiel: Bei 11 Veranstaltungen würden sich daher folgende Berichte ergeben:

5 SPÖ
4 ÖVP
1 UFO
1 FPÖ

Die Fraktionsvorsitzenden werden ersucht die Veranstaltungen über die berichtet werden soll rechtzeitig bis spätestens 24. des Vormonats bekannt zu geben.

Die Drehpläne aller von Wiener Neudorf TV gedrehten Veranstaltungen sollen im Vorfeld auch an die Fraktionsvorsitzenden übermittelt werden.“

Bürgermeister Herbert Janschka stellt klar, dass die Gemeinde keine Kosten für parteipolitische Veranstaltungen übernimmt, auch nicht für den erwähnten Neujahrsempfang der ÖVP.

Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich nur Kosten für die Aufnahme von Gemeindeveranstaltungen.

Die Fraktion SPÖ zieht daraufhin den Antrag zurück. Bürgermeister Herbert Janschka sagt zu, dass der monatliche Drehplan den Fraktionssprechern übermittelt wird.

b) Dringlichkeitsantrag betreffend Fußballturnier „Champions Trophy“

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die „Champions Trophy“ ist mit über 128 Teams aus ganz Europa (u.a. Liverpool, Juventus Turin, Borussia Dortmund und FC Porto) das größte U10 Fußballturnier in Österreich. Die „Champions Trophy“ wird von der Eventagentur „sportshow entertainment“ in Zusammenarbeit mit dem SC Brunn, Admira Wacker, ASV Vösendorf und 1. SV Wiener Neudorf veranstaltet.

Die Marktgemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Vösendorf haben als Partner bereits zugesagt.

Da bereits die Planungen für das Turnier für 2017 begonnen haben und organisatorische Vorleistungen zu tätigen sind, ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf unterstützt das Finalturnier, welches voraussichtlich vom 17.-18.06.2017 stattfinden wird, in folgender Form:

- *Hilfestellung bei Absperrgittern*
- *Stellung eines Pickerlbuses*
- *Bereitstellung eines Schulturnsaaes oder des Volksheimes für 2-5 Jugendmannschaften*
- *Bereitstellung von A Ständern*
- *Bereitstellung von Werbeflächen in den Schaukästen und Litfaßsäulen*
- *Kostenlose Bereitstellung von Transparent- Werbeflächen*
- *Kostenlose Bereitstellung von Werbeflächen in der Gemeindezeitung*
- *Unterstützender Pauschalbeitrag von 3.000,- Euro*

Im Zuge dieser Kooperation werden bis auf Widerruf 30-50 Gratiskarten für alle Admira Heimspiele zur Verfügung gestellt. Damit wird auch eine Forderung des letzten Jugendbeirates vom 13.01.2016 schnell, unbürokratisch und vor Beginn der Bundesligarückrunde am 07.02. erfüllt.“

Gegenantrag von Gemeinderat Nikolaus Patoschka:

Diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Vereinsangelegenheiten inkl. FZZ und Sporthalle zur Behandlung zuzuweisen.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag abstimmen:

Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner verlässt den Sitzungssaal.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (16:13; dagegen; GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GR Michael Dubsky, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Dr. Spyridon Messogits; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler berichtet über den Termin am 26.01.2016, 19:00 Uhr, betreffend Registrierkassenpflicht für Vereine mit einem Vertreter der Steuerberatungskanzlei Toth.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über die am 25.01.2016 stattgefundene Pressekonferenz.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die Bewegungen am Spendenkonto Flüchtlingshilfe und den derzeitigen Kontostand.

Pkt. D) Allfälliges/Anfragen

Keine Wortmeldungen

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Gemeinderatssitzung um 21:15 Uhr bis 21:20 Uhr.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis verlässt die Gemeinderatssitzung.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat